

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 201.

Sonnabend den 20. Juli.

1861.

## Bekanntmachung.

Das Königl. Ministerium des Innern hat, wie den Vertretern der Betheiligten bereits bekannt gemacht worden ist, für angemessen befunden, daß der für die

### Berichtigung der Elster I. Strecke

entworfene Plan in drei Sectionen getheilt werde und daß man zur Zeit von Ausführung der untersten Section (abwärts vom Thüringischen Eisenbahndamme bis zur Preussischen Grenze) — mit Ausnahme jedoch einer von Dämmen nicht begleiteten Fluthrinne bis an gedachte Grenze — ganz absehe, daß aber mit Bearbeitung des Planes für die mittlere und obere Section vorzugehen und sofort der die Parthe betreffende Theil der mittleren Section auszuheben und besonders zur Auslegung zu bringen sei.

Demgemäß wird der für die

### Berichtigung der Parthe

in und bei Leipzig von der Bitterfeld-Leipziger Verbindungsbahn bis zur Einmündung der Parthe in die Pleiße bei der Pfaffendorfer Brücke aufgestellte Plan nach §. 5 des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen vom 15. August 1855 in der Zeit vom 26. Juni bis 9. August 1861 an jedem Wochentage Vormittags 8 bis 12 Uhr in dem hierzu gefälligst überlassenen

### Locale der Wasserbauinspektion des Rathes der Stadt Leipzig

zu Jedermanns Ansicht ausliegen.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich in Gemäßheit der erwähnten §. 5 des Gesetzes alle Betheiligte hierdurch auf, etwaige auf den bezeichneten Berichtigungssplan bezügliche Anträge und Einsprüche bei deren Verlust innerhalb der vorstehend bestimmten Frist, also längstens bis zu dem 9. August 1861 Mittags 12 Uhr bei mir anzubringen. Auch können Anträge und Einsprüche binnen derselben Frist in oben gedachtem Locale, welches ich hiermit bis auf Weiteres als Commissionsstelle für die erwähnte Berichtigungssache bezeichne und wo ich den 18., 19. Juli und 8., 9. August dieses Jahres zugegen sein werde, täglich zu den oben bestimmten Stunden angezeigt werden.

Dresden, am 19. Juni 1861.

Der Königl. Commissar:  
Künzel, Regierungsrath.

## Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt am

30. September

10. October.

und endigt mit dem

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den k. k. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feilhalten.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.

5) Jedoch ist zum Auspacken und Einpacken der Waaren die Eröffnung der Messlocale in den Häusern in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufswalles wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.

7) Das Auspacken und Auslegen in den Buden und an den Ständen ist erst vom Donnerstag in der Vormoche, also vom 26. September an gestattet und wird jede Zuwiderhandlung unnachsichtlich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.

8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den k. k. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

9) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den k. k. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

10) Was endlich den, auch auswärtigen Speditours, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditions-geschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig am 17. Juli 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger. Schlipfer.